

## TIPPS & WISSENSWERTES

### Liebe Leserin, lieber Leser!

Noch rund 45 Tage, dann endet am 15. Dezember 2017 die Ausschlussfrist, um eine Verlustbescheinigung bei der Bank zu beantragen. Finden Sie in unserem ersten Beitrag, die Gründe, die für und gegen eine Verlustbescheinigung sprechen. Immobilienbesitzer, die ihre Zweit- oder Ferienwohnung vor Ablauf der Spekulationsfrist von zehn Jahren verkaufen müssen oder wollen, können aufatmen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das private Veräußerungsgeschäft steuerfrei sein. Wann der Bundesfinanzhof eine Steuerfreiheit für Ferien- und Zweitwohnungen bejaht, erfahren Sie in unserem zweiten Beitrag. Unterschiedliche Auffassungen vom Steuerrecht, vergessene Belege u. a. m., es gibt viele Gründe warum auch bei steigender Digitalisierung der Verfahrensprozesse in der Finanzverwaltung nicht alle Steuerbescheide richtig sind. Dass es sich lohnt dagegen einen Einspruch zu erheben und was konkret zu beachten ist, darüber informieren wir im letzten Beitrag.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

### Stichtag 15. Dezember 2017 nicht vergessen Ohne Verlustbescheinigung keine Verlustverrechnung

Mit Wertpapieren aller Art kann man gewinnen, aber auch verlieren. Nicht immer ist es daher sinnvoll, das Wertpapier zu behalten. Nach dem Motto: „Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende“ kann es sinnvoll sein, Aktien und andere Wertpapiere mit Verlust zu veräußern. Wenn das Portfolio nicht nur verlustbringende Wertpapiere enthält, ist es ein Trost, dass die Verluste mit den steuerpflichtigen Erträgen verrechnet werden können. Im Ergebnis fällt nur auf den verbleibenden Ertrag Abgeltungsteuer an.

Einen Wermutstropfen gibt es jedoch: Verluste aus Kapitalanlagen dürfen nur mit Kapitalerträgen, Verluste aus Aktienverkäufen nur mit Aktiengewinnen verrechnet werden und nicht mit anderen Einkünften, wie z. B. Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die depotführenden Banken überwachen dafür die steuerpflichtigen Ergebnisse aus Kapitalvermögen ihrer Kunden und verrechnen bereits im laufenden Jahr eigenständig die vorhandenen Verluste mit erzielten Gewinnen aus Kapitalvermögen. Dazu führen sie je Anleger zwei Verlustverrechnungstöpfe. Verlustverrechnungstopf 1 beinhaltet alle negativen Einkünfte ohne Aktienverkäufe. Im Verlustverrechnungstopf 2 werden die Verluste aus Aktienverkäufen festgehalten. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben werden damit Kapitalerträge, die bei der gleichen Bank entstehen, mit den vorhandenen Verlusten verrechnet. Weisen die Verlustverrechnungstöpfe am Jahresende einen Verlustüberhang auf, so werden diese Endbestände in das Folgejahr vorgetragen. Dazu muss der Anleger nichts tun.

#### Verlustbescheinigung muss bis 15. Dezember 2017 (Ausschlussfrist) beantragt werden

Anders verhält es sich bei Gewinnen und Verlusten aus Kapitalvermögen, die bei verschiedenen Banken entstanden sind. Hier kann eine automatische Verrechnung der Verluste der einen Bank mit den bei einer anderen Bank erzielten Kapitalerträgen nicht erfolgen. Eine bankübergreifende Verlustverrechnung ist aber im Rahmen der Einkommensteuererklärung möglich. Dazu wird allerdings eine „Verlustbescheinigung“ benötigt. Auf Antrag des Kunden stellt die verlustverwaltende Bank diese Bescheinigung aus. Für jeden Verlustverrechnungstopf ist dabei ein separater Antrag an die Bank, die den Verlust verwaltet, zu stellen. Mit der Ausstellung der Verlustbescheinigung wird der jeweilige Verlustverrechnungstopf bei der ausstellenden Bank auf null gesetzt, und eine Verrechnung kann nur noch durch das Finanzamt im Rahmen der Steuerveranlagung vorgenommen werden. Dabei ist der Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung unwiderruflich. Der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für die nicht ausgeglichenen Verluste des Jahres 2017 und der ggf. der Vorjahre ist **bis zum 15. Dezember 2017** zu stellen. Achtung: Der Termin ist eine **Ausschlussfrist**. Damit ist eine Fristverlängerung nicht möglich. Anträge, die nach dem 15. Dezember 2017 bei der verlustverwaltenden Bank eingehen, gelten automatisch als Antrag auf Erstellung einer Verlustbescheinigung für das Jahr 2018.

Mit dem Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung fertigt das Geldinstitut die Verlustbescheinigung an und setzt den intern geführten Verlustvortrag für das Folgejahr auf 0,00 Euro. Soweit keine neuen Verluste im

Folgejahr entstehen, die mit Erträgen verrechnet werden können, unterliegen die neuen Erträge aus Kapitalvermögen der Kapitalertragsteuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Da die Verlustbescheinigung je Verrechnungstopf immer alle Verluste enthält und nicht auf Teilbeträge beschränkt werden kann, ist es möglich, dass die auf Antrag bescheinigten Verluste des Jahres 2017 die Kapitalerträge bei einer anderen Bank übersteigen. Ein solcher Verlustüberhang geht aber nicht verloren. Er wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung auf das Folgejahr vorgetragen, da eine Verrechnung mit anderen Einkünften, wie Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Freiberuflicher Tätigkeit, nicht möglich ist.

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner können ihrer Bank jeweils einen separaten Freistellungsantrag übergeben. Damit kann die Bank nur Gewinne und Verluste eines Ehegatten/Lebenspartners verrechnen. Soll jedoch durch das Geldinstitut eine übergreifende Verlustverrechnung über alle bei ihm geführten Konten und Depots der Eheleute vorgenommen werden, so ist notwendig, dass die Eheleute einen gemeinsamen Freistellungsantrag ihrer kontoführenden Bank erteilen.

### **Antrag auf Verlustbescheinigung ist nicht immer sinnvoll**

Auch wenn nicht verrechnete Verluste aus Kapitalvermögen bestehen, sollte nicht in jedem Fall eine Verlustbescheinigung beantragt werden. Einerseits ist diese nicht sinnvoll, wenn zwar Verluste existieren, aber bei keiner anderen Bank Gewinne aus Kapitalvermögen erzielt wurden. Andererseits ist sie nicht sinnvoll, wenn bereits absehbar ist, dass bei der bescheinigenden Bank Anfang 2018 mit Aktiengewinnen gerechnet werden kann. Denn nur wenn der Verrechnungstopf nach 2018 vorgetragen wird, kann die Bank die Verluste sofort mit den neuen Gewinnen verrechnen und es wird keine Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer fällig.

### **Empfehlung**

Prüfen Sie, ob es für Sie sinnvoll ist, für 2017 Verlustbescheinigungen zu beantragen oder ob ein automatischer Verlustvortrag in das neue Jahr die günstigere Alternative ist. Für Fragen rund um das Thema Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften sprechen Sie gern Ihren Steuerberater an.

## **Kein Spekulationsgewinn beim Verkauf einer selbstgenutzten Ferienwohnung Nicht nur das Familienheim kann steuerfrei veräußert werden**

Immobilien in guter Lage sind heiß begehrt und Veräußerer können gute Gewinne erzielen. Daran will auch der Fiskus partizipieren. So sind Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten stets steuerpflichtig, wenn sie zu einem Betriebsvermögen gehören. Bei Grundstücken im Privatvermögen sind Veräußerungsgewinne nur dann als private Veräußerungsgeschäfte zu versteuern, wenn sich die Grundstücke vor ihrem Verkauf noch nicht zehn Jahre im Eigentum des Verkäufers befanden. Eine Ausnahme von der Besteuerung der sogenannten Spekulationsgewinne gibt es jedoch: Ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbst bewohnte Eigentumswohnung kann auch innerhalb des 10-Jahreszeitraumes steuerfrei veräußert werden. Die Ausnahmeregelung gilt nicht nur für alle Immobilien, die zwischen dem Erwerb in Form der Anschaffung oder der Herstellung und der späteren Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden. Auch wenn die Immobilie zunächst zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermietung genutzt wurde, kann unter Umständen eine Besteuerung unterbleiben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Immobilie im Jahr ihrer Veräußerung und den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. In die Beurteilung sind hierbei zwar drei Jahre einzubeziehen, es sind jedoch nicht zwingend 3 x 365 Tage der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken notwendig. Sowohl im Jahr der Veräußerung als auch im vorvorletzten Jahr genügt eine zeitanteilige Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. Alle drei Zeiträume müssen allerdings zusammenhängen und dürfen nicht durch Fremdnutzung unterbrochen werden. Die Ausnahmen von der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft gelten auch beim Verkauf von Zweit- und Ferienwohnungen, so die Kernaussage eines aktuellen Urteils des Bundesfinanzhofes (BFH).

Im zu entscheidenden Fall wurde eine als Zweitwohnung genutzte Immobilie veräußert. Da eine Zweitwohnung üblicherweise nicht ganzjährig bewohnt wird, gewährten weder das Finanzamt noch die Richter des angerufenen Finanzgerichtes eine Steuerbefreiung für den Veräußerungsgewinn. Doch der BFH lies dieses Argument nicht zu, denn im Gegensatz zum Erbschaftsteuergesetz gilt die Steuerbefreiung für private Immobilienveräußerungen nicht nur für das Familienheim. Die Bundesfinanzrichter entschieden, dass auch jede andere Immobilie, z. B. eine Zweit- oder Ferienwohnung steuerfrei verkauft werden kann, wenn sie zu eigenen Wohnzwecken jederzeit genutzt werden kann, tatsächlich auch zeitweilig vom Steuerpflichtigen genutzt wird

und die Nutzungs- und Behaltensfristen eingehalten werden. Eine „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ kann also auch vorliegen, wenn der Eigentümer eine Wohnung nicht ununterbrochen ganzjährig, sondern nur zeitanteilig bewohnt. Die Wohnung darf allerdings in der Zwischenzeit weder entgeltlich noch unentgeltlich vermietet werden. In diesem Fall wäre eine Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist steuerpflichtig. Zudem bleibt der Verkauf einer Ferienwohnung auch weiterhin steuerpflichtig, wenn das Ferienhaus in einem Gebiet liegt, in dem ein dauerhaftes Wohnen nicht erlaubt ist.

Gehen Sie das Steuerfallen beim Verkauf von Immobilien aus dem Weg! Lassen Sie sich bei geplanten Immobilienverkäufen rechtzeitig steuerlich beraten, denn in vielen Fällen lässt sich die Spekulationsteuer vermeiden.

## **„Falscher“ Steuerbescheid – rund zwei Drittel aller Einsprüche sind erfolgreich Einspruch oder schlichte Änderung**

Post vom Finanzamt wird meist mit gemischten Gefühlen entgegengenommen. Das gilt auch für den erwarteten jährlichen Steuerbescheid. Immerhin bedeutet ein Steuerbescheid nicht in jedem Fall eine Steuererstattung, sondern kann auch mit einer erwarteten oder auch überraschenden Steuernachzahlung verbunden sein. Auch wenn der Steuerbescheid von der Finanzbehörde kommt, muss er nicht per se richtig sein. Deshalb ist eine kritische Prüfung aller Angaben im Steuerbescheid wichtig, denn auch im Zeitalter der Digitalisierung und einer elektronischen Datenübermittlung von Lohndaten, Rentenwerten und Krankenkassenbeiträgen kommt es zu Fehlern. So kann ein fehlerhaftes Lohnprogramm falsche Lohnsteuerbescheinigungen an das Finanzamt melden. Da die elektronischen Daten der zur Datenübermittlung verpflichteten Institutionen eine höhere Wertigkeit haben, als die Angaben des einzelnen Steuerpflichtigen, sind in diesen Fällen fehlerhafte Steuerbescheide vorprogrammiert. Aber auch Flüchtigkeitsfehler oder eine andere Gesetzesauslegung der Finanzbeamten führt zu unrichtigen Steuerbescheiden. Weicht der Steuerbescheid von der eingereichten Erklärung ab und gibt es dafür keinen plausiblen Grund, heißt es keine Zeit zu verlieren und Einspruch einzulegen, denn ein fehlerhafter Steuerbescheid kann durch einen Einspruch geändert werden.

### **Fast 3,3 Millionen Einsprüche im Jahr 2016**

Laut Bundesministerium der Finanzen (BMF) wurden im Jahr 2016 knapp 3,3 Millionen Einsprüche eingelegt. Rund 58,4 Prozent aller in 2016 anhängigen Einsprüche konnte durch die Finanzverwaltung abschließend bearbeitet werden. Dies entspricht rund 14.500 Einsprüchen pro Tag oder insgesamt 3,4 Millionen Einsprüchen im Jahr. Nicht immer ist die Rechtslage eindeutig und so zieht sich so manches Einspruchsverfahren über mehrere Jahre. Von allen in 2016 offenen Einsprüchen konnten daher bis Ende 2016 noch rund 2,4 Millionen Einsprüche nicht endgültig bearbeitet werden. In vielen Fällen handelt es sich dabei um Sachverhalte, die in vergleichbaren Fällen bereits von anderen Finanzämtern zuungunsten des Steuerpflichtigen beurteilt wurden und dieser daraufhin beim Finanzgericht Klage eingereicht hat bzw. für die bereits ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig ist. So wurde für rund 51,5 % der am Jahresende 2016 offenen Einsprüche das Rechtsbehelfsverfahren ausgesetzt bzw. ruhig gestellt, da in den strittigen Bescheiden Sachverhalte steuerlich zu beurteilen sind, die von einem Gericht noch nicht abschließend beurteilt wurden. Von den abgeschlossenen Einspruchsverfahren waren rund Zwei Drittel erfolgreich, d.h. den Änderungsbegehren wurde durch Abhilfe stattgegeben. Rund ein Viertel aller Einsprüche wurde durch die Steuerpflichtigen zurückgenommen, weil sie mit ihrer steuerlichen Auffassung irrten und im Nachhinein den Steuerbescheid akzeptierten oder sicherheitshalber fristwährend Einspruch eingelegt hatten, weil der Steuerbescheid noch nicht geprüft werden konnte. Doch was ist eigentlich zu tun, um einen Einspruch richtig einzulegen?

### **Einspruchsfrist beträgt einen Monat**

Zunächst ist zwingend die Einspruchsfrist zu beachten. Sie beträgt einen Monat und beginnt mit dem Tag der Zustellung des Steuerbescheides. Als Tag der Zustellung gilt in der Regel der dritte auf das Datum des Steuerbescheides folgende Tag. Fällt der Beginn oder das Ende der Einspruchsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so gilt der nächste Wochentag als Fristbeginn oder –ende. Neben der fristgemäßen formellen Erhebung des Einspruchs muss dieser auch begründet werden. In der Begründung ist dem Finanzamt mitzuteilen, welcher Sachverhalt bei der Steuerfestsetzung nicht richtig berücksichtigt wurde. Achtung: Trotz des fristgerecht erhobenen Einspruchs ist die im fehlerhaften Steuerbescheid festgesetzte Steuer zu zahlen. Gibt es berechtigte Hinweise darauf, dass die Steuer zu hoch festgesetzt wurde und deshalb nicht gezahlt

werden soll, kann zusätzlich zum Einspruch ein Antrag auf „Aussetzung der Vollziehung“ gestellt werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass Aussetzungszinsen in Höhe von 6 % p.a. zu zahlen sind, falls der Einspruch doch nicht erfolgreich sein sollte. Wird ein Einspruch mit einer Einspruchsentscheidung durch das Finanzamt abgelehnt, so kann gegen diese Entscheidung innerhalb von einem Monat eine kostenpflichtige Klage beim Finanzgericht erhoben werden.

## **Nicht in jedem Fall ist ein Einspruch sinnvoll**

Ist ein Steuerbescheid unrichtig, gibt es neben dem Einspruch noch eine andere Möglichkeit, diesen ändern zu lassen - den Antrag auf schlichte Änderung. Hierbei handelt es sich um einen eingeschränkten Änderungsantrag. Wurde nur ein Ausgabenbeleg vergessen, so kann es ratsamer sein, innerhalb der Einspruchsfrist einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen. Dann darf das Finanzamt den Steuerbescheid nur punktuell im Rahmen des nachgereichten Belegs prüfen. Anders bei Einspruch. Mit der Erhebung des Einspruchs ist der Steuerbescheid in allen seinen Punkten offen und wird vom Finanzamt nochmals geprüft. Damit ist auch eine Verböserung des Steuerbescheides möglich.

Auch ohne Einspruch oder Antrag auf schlichte Änderung kann ein fehlerhafter Steuerbescheid korrigiert werden, denn auch die Finanzbehörde kann den Steuerbescheid unter bestimmten Bedingungen von sich aus ändern, z. B. bei Bescheiden, die unter dem Vorbehalt der (jederzeitigen) Nachprüfung erteilt werden oder bei offener Unrichtigkeit.

## **Tipp:**

Erhalten Sie einen Steuerbescheid, so prüfen Sie ihn zeitnah bzw. bitten Ihren Steuerberater, dies zu tun und – falls erforderlich – fristwährend Einspruch einzulegen.

**Ihre Steuerberatungskanzlei**  
**ETL Heuvelmann & van Eyckels GmbH**  
Steuerberatungsgesellschaft

[www.hve-kleve.de](http://www.hve-kleve.de)

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.  
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.